

## Literaturbericht

### Deutschland und Polen im Mittelalter

Anmerkungen zu einem Sammelband

von

Rudolf Benl

Das Institut für Geschichte der Universität Posen hat im November 1983 in der bei Posen gelegenen Stadt Kiekrz eine wissenschaftliche Tagung veranstaltet, welche im wesentlichen die polnisch-deutschen Beziehungen im Mittelalter zum Gegenstand hatte. In einem Sammelband<sup>1</sup> ist der gegenüber dem gesprochenen Wort hie und da geänderte, um den wissenschaftlichen Apparat erweiterte Text der Vorträge veröffentlicht worden. Zwei der damals gehaltenen Referate, der Vortrag von Witold Maisel sowie die Ausführungen von Antoni Czacharowski, waren offenbar von vornherein zur Veröffentlichung an anderer Stelle bestimmt und werden nur in auf das Wesentliche verdichteter Form geboten. Mit Ausnahme dieser beiden Referate ist jedem Beitrag eine knappe deutsche Zusammenfassung beigegeben.

In seiner Einleitung (S. 7–25) stellt der Veranstaltungsleiter und Herausgeber Jerzy Strzelczyk bedauernd fest, daß infolge des Vorherrschens der Beschäftigung mit der eigenen Geschichte die polnische Wissenschaft „gegenüber den Leistungen der weltweiten Wissenschaft in einigen Bereichen“ zurückgeblieben sei. Dies gelte auch für die Erforschung der mittelalterlichen deutschen Geschichte. Er nennt mit Schwerpunkt auf der Forschung der Nachkriegszeit dann in einer Art bibliographischen Überblicks die bedeutsamsten Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte Deutschlands aus der Feder polnischer Wissenschaftler. Es sind Fragen aus allen Teilgebieten der Geschichtswissenschaft einschließlich der Geistes-, der Literatur- und der Kunstgeschichte von polnischen Historikern bearbeitet worden, doch steht die Beschäftigung mit den Beziehungen zwischen Polen bzw. Westslawen und Deutschen bei weitem vornan. Infolgedessen ist die Liste der polnischen Veröffentlichungen zur Geschichte der Elbslawen, Brandenburgs und natürlich des Deutschen Ordens

1) Niemcy – Polska w średniowieczu. Materiały z konferencji naukowej zorganizowanej przez Instytut Historii UAM w dniach 14–16 XI 1983 roku [Deutschland und Polen im Mittelalter. Materialien der vom Institut für Geschichte an der Adam-Mickiewicz-Universität vom 14. bis zum 16. November 1983 veranstalteten wissenschaftlichen Tagung.] Pod redakcją Jerzego Strzelczyka. (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Seria Historia, Nr. 126.) Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Poznań 1986. 365 S., 12 Abb. i. T., deutsche Zusammenfassungen.

lang. (Arbeiten zur eigentlichen Landesgeschichte des Ordenslandes, Pommerns und Schlesiens nennt Strzelczyk – wohl nicht ohne Absicht – gar nicht.) Die polnische Mediävistik habe, was die Beschäftigung mit Deutschland anlangt, nicht so herausragende und aufschlußreiche Werke erbracht wie die polnischen Neuzeithistoriker.

Auch in dem vorliegenden Bande stehen die Fragen der wechselseitigen Beziehungen ganz im Vordergrund. Fragen des Deutschen Ordens und Schlesiens, bei deren Erforschung die Universität Thorn und die Universität Breslau einen Vorrang hätten, treten gegenüber den Aufsätzen zu Pommern und zur Neumark zurück. Die nur drei Beiträge ohne polnischen bzw. slawischen Bezug (Strzelczyk, Michałowski, Russocki) bleiben im folgenden, da sie für den Leser der ZfO von geringerem Belang sein dürften, außer Betracht.

Die beiden hier zunächst vorzustellenden Aufsätze gehören in den ersten der zwei Abschnitte, in die der Band gegliedert ist: „Ausgewählte Fragen der Geschichte des mittelalterlichen Deutschlands“. In dem Beitrag „Die Rivalität um den römischen Thron im Zeitraum des ‚Großen Interregnums‘ in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das Verhältnis Přemysl Ottokars II. zu den römischen Königen und den Versuchen von Neuwahlen in Deutschland“ geht Antoni Barciałk (S. 67–88) auf die Frage ein, inwieweit sich der Přemyslide um die Wahl zum römisch-deutschen König bemüht habe. Er meint, daß Ottokar zwar 1254/1255, nicht aber 1256 und 1273 eine Kandidatur erwogen habe, schwächt diese Behauptung dann aber doch wieder ab, wenn er schreibt, daß „dieser mächtige und ehrgeizige Herrscher an die Kaiserkrone gedacht“ habe. Im Umkreise des Böhmenkönigs habe es sowohl Vertreter einer „kaiserlichen“ wie auch solche einer „königlichen (böhmischen) Ideologie“ gegeben. Die Vermutung, Ottokar habe gehofft, die Kaiserkrone „unter Umgehung der deutschen Krone“ unmittelbar aus den Händen des Papstes zu erringen, ist ebensowenig quellengemäß wie die Behauptung, seine slawische Abkunft habe dem König bei einem Teil der deutschen Gesellschaft geschadet, und wie der Begriff „translatio imperii ad Bohemos“. Daß die Königswahlen ab 1273 nicht mehr gleichzeitig Wahlen des künftigen Kaisers gewesen seien, ist unrichtig.

Der Beitrag von Tomasz Jasiński „Westfälische Einwanderung in Preußen während des Spätmittelalters (13.–15. Jahrhundert)“ (S. 105–117) zeigt auf, welchen Anteil Westfalen und Nachkommen von solchen an der Einwohnerschaft der Städte des Preußenlandes hatten. In Danzig begannen sie etwa 1360, wie die Bürgeraufnahmebücher zeigen, das Lübecker Element zu überflügeln. In Elbing überwogen in der Oberschicht die Westfalen, wohingegen in den anderen Schichten die Zuzügler aus dem Deutschordensstaate die Oberhand hatten. Jasiński geht noch auf die Verhältnisse in Braunsberg, Königsberg, Thorn und Kulm ein. Im Unterschied zu Fritz Rörig, der die Bedeutung Lübecks als eines Durchgangsplatzes der Ostsiedlung herausgestellt hat, betont Jasiński, wie häufig der unmittelbare Weg von Westfalen nach Preußen

gewesen sei. Der starke Anteil der Westfalen in den preußischen Städten sei eine Folge der Ausweitung des Handels der am Hellweg gelegenen Städte in den Ostseeraum gewesen und habe eine vorwiegend kaufmännische Prägung aufgewiesen.

Mit dem aus der Feder Gerard Labudas stammenden Aufsatz „Rechtlich-politische Beziehungen zwischen Polen und Deutschland im Mittelalter. Ein Forschungsprogramm“ (S. 121–134) beginnt der zweite, viel umfangreichere Abschnitt „Polnisch-deutsche Verbindungen in der Geschichte des Mittelalters“. Als zeitlichen Rahmen setzt Labuda das Jahr 965/966 einerseits und das Jahr 1525/1526 andererseits an (letzteres wegen der Krakauer Huldigung und wegen des Übergangs Schlesiens an die Habsburger). Neues bietet der Aufsatz nicht. Die Behauptung, das Pommern der Greifen habe bis zur Neige des 12. Jhs. „eines der loseren Glieder der Piastenmonarchie“ dargestellt, ist falsch. Die polnische Oberherrschaft, von Bolesław III. begründet, endete vielmehr in den 1150er Jahren. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, Herzog Konrad von Masowien habe sich die Oberherrschaft über das Kulmer Land vorbehalten. Die im „Kruschwitzer Vertrag“ vorkommende Wendung „beneficium mee collationis“ wird grotesk mißverstanden. Es hat sich nicht um ein Lehnverhältnis gehandelt, der Deutsche Orden erhielt das Kulmer Land ausdrücklich „in veram et perpetuam proprietatem“<sup>2</sup>. Womit Bolesław III. 1135 zu Merseburg belehnt worden ist, wird sich bei der dürftigen Quellenlage nicht klären lassen. Jedenfalls sollte man nicht, ohne auf die widersprüchlichen Aussagen der Forschung hinzuweisen<sup>3</sup>, schreiben, der Herzog sei mit Pommern und Rügen belehnt worden. Mehr als anfechtbar und schief ist die Behauptung, die Entstehung des Landesfürstentums habe um die Wende des 12. Jhs. „das archaische, monarchische Königreich in das Deutsche Reich“ umgestaltet.

In seinem Beitrag „Polen und das Deutsche Königreich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts“ (S. 137–154) geht Jerzy Hauziński zunächst auf die Merseburger Verhandlungen von 1135 und den Lehnseid Bolesław Schiefmunds ein, den bereits vorhandenen Anschauungen darüber mit Hilfe einer Konjektur in der entsprechenden Stelle bei Otto von Freising eine weitere hin-

2) Preußisches Urkundenbuch, Bd. I 1, hrsg. von R. Philippi, Königsberg 1882, Nr. 78.

3) J. Petersohn: Pommerns staatsrechtliches Verhältnis zu den Nachbarmächten im Mittelalter, in: Gemeinsame deutsch-polnische Schulbuchkommission: Die Rolle Schlesiens und Pommerns in der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen im Mittelalter. XII. deutsch-polnische Schulbuchkonferenz der Historiker vom 5. bis 10. Juni 1979 in Allenstein/Olsztyn (Polen), Redaktion: R. Riemenschneider (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung, Bd. 22/III), Braunschweig 1980, S. 98–115, hier: S. 103f.

zufügend<sup>4</sup>, wonach das gesamte Herrschaftsgebiet des Herzogs 1135 ein Lehen des Reiches geworden wäre. Er geht dann auf das verschiedentliche Eingreifen Konrads III. und Friedrichs I. zugunsten Władysławs II. und seiner Söhne ein. Nach 1157 sei von deutscher Seite nicht mehr die Lehnsabhängigkeit der polnischen Herzöge, sondern deren eidliche Bindung und Tributabhängigkeit angestrebt worden.

In dem Aufsatz „Der Pole Albert und der Deutsche Mroczo. Ein Abriss der ethnischen und kulturellen Veränderungen in der schlesischen Ritterschaft bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ (S. 157–168) beleuchtet Marek Cetwiński in Anschluß an sein zweibändiges Werk über „Die schlesische Ritterschaft bis zum Ende des 13. Jahrhunderts“<sup>5</sup> die ethnischen Überschichtungsvorgänge, welche die ritterliche deutsche Siedlung in Schlesien auslöste. Ein gewisser Albrecht, den Cetwiński als mit dem gleichnamigen Kastellan von Breslau, dem Sohn eines in Schlesien ansässig gewordenen Zuzüglers angeblich sorbischer Herkunft, identisch ansieht, sei in der Umgebung des Markgrafen von Meißen einfach als Pole empfunden worden, wohingegen die Großpolnische Chronik in der Mitte des 13. Jhs. den schlesischen Grafen Mroczo von Pogarell, der slawischer Abkunft war, als Deutschen bezeichnet habe. Ob die Zeugenangabe „Albertus Polen“ bzw. „Albertus Polonus“ in meißnischen Urkunden der Jahre 1197, 1205 und 1206 wirklich mit „Albrecht der Pole“ wiedergegeben werden kann, ist allerdings zumindest fraglich<sup>6</sup>. Die Annahme von Wappen nach deutscher Art, die Verwendung deutscher Namen und des

4) Die Stelle findet sich nicht in den *Gesta Friderici I. imperatoris*, wie Hauziński meint, sondern in Otto von Freising's Chronik: *Otonis episcopi Frisingensis chronica sive historia de duabus civitatibus*, VII, 19, 2. Ausgabe, hrsg. von A. Hofmeister (MGH, SS rer. Germ. in usum scholarum), Hannover, Leipzig 1912, S. 336.

5) M. Cetwiński: *Rycerstwo śląskie do końca XIII w. Pochodzenie – gospodarka – polityka* [Die schlesische Ritterschaft bis zum Ende des 13. Jhs. Herkunft – Wirtschaftsweise – Politik], (Prace Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego, Ser. A, Nr. 210), Wrocław 1980, und ders.: *Rycerstwo śląskie do końca XIII w. Biogramy i rodowody* [Die schlesische Ritterschaft bis zum Ende des 13. Jhs. Biogramme und Stammtafeln], (Prace Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego, Nr. 229), Wrocław 1982.

6) Cetwiński scheint von den Urkunden nur aus dem knappen Hinweis bei H. Schieckel: *Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 7), Köln, Graz 1956, S. 119, zu wissen, deren Drucke aber nicht zu kennen. Wohl daraus erklärt sich, daß seine Angaben über die Urkunden teilweise fehlerhaft sind. Es handelt sich im einzelnen um folgende Urkunden: Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Erster Hauptteil, Bd. III, hrsg. von O. Posse, Leipzig 1898, Nr. 14 (eine Urkunde der verwitweten Markgräfin Hedwig von 1197 Januar 5: „Albertus Polen“), Nr. 92 (eine Urkunde Markgraf Dietrichs des Bedrängten von 1205 Oktober 10: „Albertus Polen“), Nr. 99 (eine Urkunde Markgraf Dietrichs des Bedrängten von 1206 September 19: „Albertus Polonus“), Zweiter Hauptteil, Bd. I, hrsg. von E. G. Gersdorf, Leipzig 1864, Nr. 74 (eine Urkunde Markgraf Dietrichs des Bedrängten von 1206 März 31: „Albertus Polonus“). Dem Druck hat in jedem der vier Fälle die Ausfertigung zugrunde gelegen.

deutschen Namenbrauches sowie das Einsetzen der Siedeltätigkeit von seiten einheimischer Adliger zeige deren Hineinwachsen in deutsche kulturelle Verhältnisse. Nach 1250 seien die Blutsbande zwischen den schlesischen und den polnischen Rittern abgerissen. Cetwiński geht dann auf die Kritik ein, die Walter Kuhn an den Kriterien, gemäß denen er in seinem Werk das Volkstum der schlesischen Ritter bestimmt, geübt hat<sup>7</sup>, ohne sie im Grunde, wenngleich er Kuhn Versehen im einzelnen nachweisen kann, zu entkräften. Nach Cetwiński wäre der Höhepunkt des Zustroms deutscher Ritter zwischen 1280 und 1313, nach dem Ende der Auseinandersetzungen um das Erbe der Ludowinger, gewesen.

Kazimierz Myśliński zeichnet in seinem Beitrag „Das sächsische Herzogtum und Polen im 12. Jahrhundert“ (S. 171–186) die wechselseitigen Beziehungen in dem Zeitraum, der von der Herzogsherrschaft Lothars von Süpplingenburg bis zum Sturz von dessen Enkel Heinrich dem Löwen reicht, nach und möchte dabei zeigen, daß die Beziehungen zwischen den Sachsen und dem Piastenstaat freundlicher gewesen seien, als man oft anzunehmen pflegt, daß insbesondere die sächsischen Bestrebungen mit den polnischen Ansprüchen im unteren Oderraum nicht unvereinbar gewesen seien. Noch in den 1150er Jahren seien auch die links der Oder polnischerseits vorgebrachten Rechte nicht in Frage gestellt worden. Müßte man schon hinter diese Behauptung ein Fragezeichen setzen, so wird man erst recht die Annahme, 1164/1165 sei nur Kasimir I. von Pommern, nicht aber auch sein Bruder Bogislaw I., der weiterhin mit Polen verbunden geblieben sei, Lehnsmann Heinrichs des Löwen geworden, unter Hinweis auf die Quellen zurückzuweisen haben. Myśliński erwähnt wohl nicht zufällig den Feldzug gegen Rügen von 1168 mit keinem Wort, denn die Beteiligung beider Herzöge daran würde die Unhaltbarkeit seiner These vor Augen führen. Auch hat Kasimir I. die bei seinem älteren Bruder um 1177 zu beobachtende Anlehnung an Mieszko III. den Alten – entgegen Myśliński – nicht mitgemacht. Die Saxo-Stelle XIV,42,21 mit der Aussage des gefangenen Pommern über die Stärke der dänischen bzw. der slawischen Streitmacht<sup>8</sup> ist nicht so aufzufassen, als ob noch 1173 eine polnisch-pommersche Waffenbrüderschaft bestanden hätte; der Gefangene spricht vermutungsweise und im Irrealis. Mit den „superiora“ Pommerns ist bei Saxo XV,1,4 nicht das Teilherzogtum Bogislaw I., sondern der ostwärts des Gollenberges gelegene Teil des pomoranischen Stammesgebietes, vor allem wohl der Weichselmündungsraum gemeint<sup>9</sup>. Schließlich geht es nicht an, die durch Bolesław III. begründete Abhängigkeit Pommerns von Polen als ein „Lehnverhältnis“ zu bezeichnen; in die Formen des Lehnrechts war diese Beziehung mit Gewißheit nicht gekleidet. Der Aufsatz versucht, die Oberhoheit Polens

7) ZfO 30 (1981), S. 408–412.

8) Saxonis gesta Danorum, XIV,42,21, hrsg. von J. Olrik und H. Raeder, Bd. 1, Hauniae 1931, S. 488.

9) Saxonis gesta Danorum, XV,1,4 (wie Anm. 8), S. 522.

über Pommern – auch über dessen links der Oder gelegene Teile – als langdauernd zu erweisen, verfällt dabei aber mehrmals in den Fehler, Quellen, die nicht „passen“, schlichtweg Irrtümlichkeit zu unterstellen.

Józef Spors ordnet in seinem Aufsatz „Die Anfänge der brandenburgischen Lehnshoheit über Pommern vor dem Hintergrund der Rivalität um die Länder an der mittleren Oder und der unteren Warthe in den Jahren 1234–1261“ (S. 187–200) den Vertrag von Hohenlandin in den Zusammenhang der nicht leicht zu überschauenden Kämpfe im Oder-Warthe-Raum zwischen Schlesien, Großpolen, Pommern, Brandenburg und Magdeburg ein, bei denen die Greifen den kürzeren zogen, wenn sie sich dann auch von Brandenburg für ihren Rückzug durch eine günstige Regelung ihrer Lehnsabhängigkeit entschädigen ließen. Man liest Spors' Ausführungen mit Gewinn. Anzumerken bliebe, daß Pommern nicht mit Schlesien und Großpolen auf ein und dieselbe Stufe, nämlich als Teilherzogtum Polens (*dzielnica*), gestellt werden kann, was in polnischen Veröffentlichungen aber gang und gäbe ist.

Edward Rymar, der schon in manchen seiner Arbeiten die bedenkliche Neigung, Quellen überzuinterpretieren, unter Beweis gestellt hat, kann dieser Neigung auch in seinem Beitrag „Versuch, Jacob Kassube, den Mörder König Przemysls II., im Zusammenhang der Ausdehnung Brandenburgs in die nördlichen Gebiete Großpolens zu identifizieren“ (S. 203–223) nicht widerstehen. Der Argumentationsgang, mit dem er zu zeigen glaubt, daß der in den Kolbater Annalen genannte Jacob Kassube<sup>10</sup> mit einem in einer Urkunde der johanneischen Markgrafen genannten Jakob von Wolgast<sup>11</sup> identisch und ein Angehöriger des Geschlechts derer von Güntersberg gewesen sei, ist hier nicht nachzuzeichnen und ist auch nicht nachzuvollziehen. Schon die Mitwisserschaft oder gar Anstifterschaft der Markgrafen bei dem Rogasener Ereignis von 1296 ist nicht gesichert, noch weniger die nur auf den reformationszeitlichen Thomas Kantzow zurückzuführende Behauptung, um 1290 habe Pommern in ständigem Kriege mit Brandenburg gestanden<sup>12</sup>. Rymar schreckt auch nicht vor offensichtlich Unsinnigem zurück, so vor der Unterstellung, die Zisterzienser von Kolbatz seien in der Absicht, das Zisterzienserinnenkloster Owinsk auszuschalten, an der Ermordung Przemysls beteiligt gewesen. Wertvoller ist der zweite Teil des Beitrages, in dem der Vf. den infolge der Quellenlage unübersichtlichen Verlauf der Unterwerfung der ostwärts der Drage gelegenen Gebiete durch die Markgrafen zu klären versucht. Die Leichtigkeit, mit der die Askanier die Gebiete eingenommen hätten, sei darauf zurückzuführen, daß sich die dortigen Adelsgeschlechter, polnische wie deutsche, ihnen wider-

10) Pommersches Urkundenbuch, Bd. I, 2. Abteilung, bearb. von R. Prümers, Stettin 1877, S. 485.

11) H. Krabbo (ab Lfg. 9: G. Winter): Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (Veröff. des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig, München, Berlin 1910–1955, Nr. 1686.

12) Vgl. dazu J. Schultze: Die Mark Brandenburg, Bd. 1, Berlin 1961, S. 195.

standslos ergeben hätten. Die Markgrafen seien hier, in altpomoranischem Lande, als Inhaber der Rechte ihrer pommerschen Lehnsleute, der Herzöge, aufgetreten. In einem dritten Teil geht Rymar noch auf Fragen der Genealogie und der Besitzgeschichte derer von Güntersberg ein.

Der Aufsatz von Kazimierz Bobowski „Das staatsrechtliche Verhältnis Pommerns zu Brandenburg im Verlaufe des 13. Jahrhunderts“ (S. 225–234) knüpft zeitlich an den Beitrag von Myśliński an und behandelt in anderer Sicht zudem die Punkte, die auch der Beitrag von Spors berührt. Bobowski setzt den Beginn der Lehnsabhängigkeit Barnims I. von den Markgrafen, den Jürgen Petersohn jüngst in die Jahre „um 1234/1236“ verlegt hat<sup>13</sup>, erst mit dem Abschluß des Rechtsakts von Hohenlandin (1250) an und glaubt auch danach keine tatsächliche Abhängigkeit Barnims von Brandenburg zu erkennen. Die beiden Vettern Barnim I. und Wartislaw III. seien von Brandenburg ungleich behandelt worden. Mit Gewalt und mit Hilfe politisch-diplomatischer Maßnahmen habe Brandenburg die Lehnsheer erkämpfen müssen. Daß Władysław Laskonogi nach dem Tode Bogislaws I. (1187) großen Einfluß in Pommern gewonnen habe, ist eine irriige, bei den polnischen Historikern, die ja Bogislaws Witwe – einstimmig, doch zu Unrecht – für eine Schwester Władysławs halten, jedoch weithin verbreitete Auffassung. Ebensowenig begründet ist die Ansicht, der großpolnische Einfluß sei zu Beginn der 1220er Jahre bedeutsam gewesen (das „jeszcze“ legt sogar die Meinung nahe, von 1187 bis 1220 habe in Pommern ununterbrochen ein gewichtiger großpolnischer Einfluß gewaltet); die Urkunde PUB I 197 erlaubt einen solch kühnen Schluß wahrlich nicht<sup>14</sup>. Die Behauptung, daß gewaltsames Vorgehen und diplomatische Maßnahmen von seiten der Markgrafen zu deren Belehnung mit Pommern (1231) geführt hätten, entbehrt der quellenmäßigen Grundlage. Die seit langem strittige Frage, ob mit „Zpandow“ bzw. „Spandow“ in PUB I 309 bzw. 328 das brandenburgische Spandau gemeint sei, verneint Bobowski natürlich; damit steht und fällt das Argument für den frühen Beginn der Lehnsanerkennung. Daß in den 1250er Jahren Pommern und Brandenburg kriegerisch entzweit gewesen seien, ist wiederum eine allein auf Kantzow zurückgehende Vermutung<sup>15</sup>. Die Urkunde PUB II 1096 beweist – im Gegensatz zu Bobowskis Behauptung – keineswegs, daß die spätestens 1250 begründete Lehnsheer Brandenburgs praktisch keine Wirkungen gezeitigt habe; schließlich war die leibliche Gewere an den Dörfern, deren lehnsweise Vergabung an Barnim darin beurkundet wird, 1269 an die Lehns Herren gekommen, die Dörfer waren

13) Petersohn (wie Anm. 3), S. 109.

14) Pommersches Urkundenbuch (weiterhin zit.: PUB), Bd. I, 2. Aufl., neu bearb. von K. Conrad (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe II, Bd. I), Köln, Wien 1970, Bd. II, bearb. und hrsg. von R. Prümers, Stettin 1881/1885; ND: Aalen 1970 (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe II, Bd. II).

15) Vgl. dazu Krabbo (wie Anm. 11), Nr. 696a, und Schultze (wie Anm. 12), Bd. I, S. 143.

nach 1269 also keine feudalen Gegenstände mehr gewesen<sup>16</sup>. Auf S. 229 muß es „Wislawem I.“ (nicht „III.“) heißen. Bobowski spricht von einer paläographischen Prüfung der Urkunde PUB I 334. Man würde hierüber gerne mehr erfahren, da nach Aussage des Bearbeiters von PUB I<sup>2</sup> die Ausfertigung der Urkunde seit dem Zweiten Weltkriege vermißt wird.

In seinem Beitrag „Zu Fragen der Quellenterminologie und der Territorialverwaltung Rügens, Pommerns und der Neumark im Mittelalter“ (S. 237–246) geht Jerzy Walachowicz den aus dem deutschen Rechtsbereich stammenden Landvogteien als Gebietsgliederungen nach. Im Fürstentum Rügen habe es verwaltungsmäßig zwischen Insel und Festland Unterschiede gegeben, insofern als es auf der eine Landvogtei bildenden Insel unterhalb des Vogts acht Gardvogteien gegeben habe; solche seien in den vier Landvogteien Festlandsrügens nicht festzustellen. Im westlichen Teil Pommerns hätten Landvogteien von geringerer Ausdehnung bestanden, für die ostwärts der Oder gelegenen Landesteile erlaube die Quellenlage keine gesicherten Aussagen; infolge der zahlreichen Adelsbesitzungen sei das Netz der Landvogteien im Osten weniger geschlossen gewesen. In der Neumark dürfe man für die askanische Zeit fünf Landvogteien annehmen. Unter den Wittelsbachern sei in der Mark über der Oder das Amt eines Landeshauptmanns geschaffen worden.

Der Aufsatz von Włodzimierz Szkuclarek „Boleslaus Rogatka und die Angelegenheit des Verlusts des Landes Lebus in mittelalterlichen erzählenden Quellen“ (S. 247–253) zeigt, daß das ungünstige Bild, das polnische Quellen und polnische Historiker von Heinrichs des Frommen ältestem Sohn Herzog Boleslaus II. von Liegnitz als von einem gewissenlosen, gewalttätigen und verkommenen Menschen zeichnen, wesentlich durch die Tatsache bestimmt ist, daß ihm zur Last gelegt wurde, das Land Lebus, „clavem terre“, an Brandenburg (und Magdeburg) verloren zu haben. Der Bruderzwist, der dazu geführt habe, sei aber nicht von Boleslaus, sondern von dessen Bruder Heinrich III. von Breslau ausgelöst worden. Die Zahl der Deutschen an Boleslaus' Hofe sei nicht größer gewesen als an den Höfen anderer polnischer Herzöge.

Jan M. Piskorski unterrichtet den Leser in dem Beitrag „Magdeburger Recht in den Städten Pommerns vom 13. bis zum 18. Jahrhundert“ (S. 255–262) von den Wandlungen, denen die pommerschen Städte hinsichtlich ihres Rechtes im Laufe der Jahrhunderte unterzogen wurden. Barnim I. verlieh den von ihm gegründeten Städten das Magdeburger Stadtrecht, wohingegen sein Vetter Wartislaw III. die Städte in seinem Landesteil mit lübischem Recht begabte. Schon bald setzte eine Entwicklung ein, in deren Verlauf immer mehr Städte zum lübischen Recht übergingen. Piskorski sieht darin eine Folge des Anwachsens hansischen Einflusses, das erstmals in der engen Anleh-

16) Vgl. dazu R. Benl: Die Gestaltung der Bodenrechtsverhältnisse in Pommern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 93), Köln, Wien 1986, S. 252.

nung Bogislaws IV. an Lübeck während der 1280er Jahre sichtbar geworden sei. Schließlich – im 17. und im 18. Jh. – habe die Zahl der lübischen Städte zu der der magdeburgischen sich wie 4:1 verhalten.

Lech A. Tyszkiewicz hat eine knappe Studie „Amicitia‘ als wechselseitiges Verhältnis zwischen Staaten des frühen Mittelalters“ (S. 265–269) beige-steuert. Der in merowingerzeitlichen Quellen vorkommende Begriff „amicitia“ bezeichne dort, z. B. im Falle der Beziehungen zwischen dem Frankenreich und dem Reiche Samos, eine lockere Abhängigkeit, wohingegen im 10. Jh. die „Freundschaft“, durch die der Polenherzog Mieszko, „amicus imperatoris“, an Otto den Großen geknüpft war, ein stärkeres Maß von Abhängigkeit bedeutet habe.

Witold Maisel beleuchtet in der Kurzfassung seines an anderer Stelle<sup>17</sup> in voller Länge veröffentlichten Vortrages anhand des Danziger Komtureibuches „Das polnische Recht im Deutschordensstaat im 14. und im 15. Jahrhundert“ (S. 271–274). Unter den in diesem Amtsbuch – es war 1990 in der Nürnberger Deutschordensausstellung zu sehen<sup>18</sup> – verzeichneten Urkundenabschriften befinden sich etwa 150 Dorfvergabungsurkunden; 110 Dörfer lebten zu Kulmischen, 18 zu Magdeburger, 2 zu lübischem und 19 zu polnischem Rechte. Dabei sei mit „polnischem Recht“, wenn es in der Wendung „zcu polnischem rechte und zcu polnischem gerichte“ vorkomme, nicht nur die Regelung des wirtschaftlichen Lebens (Abgaben, Dienste) gemeint gewesen, vielmehr habe es auch Fragen des Privat- und des Strafrechts umfaßt. In den Patrimonialgerichten der polnischrechtlichen Dörfer sei dieses polnische Privat- und Strafrecht angewandt worden, welchen Rechts sich die vom Orden unterhaltenen Gerichte polnischen Rechts bedient hätten, sei unklar. Umsetzung polnischrechtlicher Dörfer zu Kulmischem Recht habe es gegeben, noch im 15. Jh. habe der Orden für die nach polnischem Rechte lebende Bevölkerung gesonderte Gerichte unterhalten. Der Orden habe in der Vereinheitlichung des Rechts kein Mittel der politischen Vereinheitlichung gesehen. König Kasimir IV. habe bei der Inkorporation des Preußenlandes die Personalität des Rechtes bestätigt.

In der Kurzfassung seines zur Veröffentlichung in den *Studia Culmensia Historico-Juridica* bestimmten Vortrages<sup>19</sup> geht Antoni Czacharowski auf die Frage „Das Kulmische Recht im ständischen Leben des Deutschordensstaates“ ein (S. 275–281). Die im Vergleich zum Magdeburger Recht günstigeren

17) *Czasopismo Prawno-Historyczne* 35 (1983), H. 2, S. 57–68.

18) 800 Jahre Deutscher Orden. Ausstellung des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg [vom 30. 6. bis zum 30. 9. 1990]. Ausstellungskatalog, hrsg. von G. Bott und U. Arnold, Gütersloh, München 1990, S. 85f.

19) Ob der volle Wortlaut mittlerweile in den *Studia Culmensia Historico-Juridica* erschienen ist, habe ich nicht ermitteln können. Der Aufsatz von A. Czacharowski: Das Kulmer Recht im politischen Leben des Deutsch-Ordenslandes, in: *Studia Historica Slavo-Germanica* 13 (1984), S. 3–14, deckt sich mit dem Vortrag von 1983 bei oft wörtlicher Übereinstimmung weitgehend.

Regelungen des Erbrechts hätten die Zersplitterung vieler ritterlicher Besitzungen zur Folge gehabt. Einen bemerkenswerten Versuch, das Kulmer Recht zu politischen Zwecken zu nützen, habe die Urkunde für die Ritterschaft des Dobriner Landes (und des Kulmer Landes) vom 28. Oktober 1409 dargestellt, mit der Rittern und Bürgern das Kulmer Recht, und zwar in großzügig erweiterter Gestalt, verliehen wurde. Der Orden verzichtete auf vieles ihm an sich Zustehende und räumte sogar ein Widerstandsrecht ein. Czacharowski sieht in der Regelung einen durch die Niederlage von 1410 und den 1411 besiegelten Verlust des Dobriner Landes vereitelten Versuch, die Beziehungen zwischen Landesherrschaft und Untertanen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die finanziellen Belastungen, die der Orden in der Folge den Ständen auferlegte, habe – so 1427 bei Verhandlungen in Elbing und Rehden – diese veranlaßt, sich unter Verwendung der Hilfe von Juristen aus Thorn und Kulm auf die Kulmer Handfeste zu berufen. Die Auseinandersetzungen über die Tragweite und die Auslegung des Kulmer Rechts habe die Rolle des Kulmer Rates als des Oberhofes wachsen lassen. Schließlich geht Czacharowski auf den 1453 in Ordenskreisen erörterten Plan ein, die Führer des Preußischen Bundes vor das Gericht des Kaisers ziehen zu lassen und danach die alten Rechte einschließlich des Kulmer Rechts durch ein neues, für das ganze Land einheitliches Recht zu ersetzen. Das Kulmer Recht habe vordem Siedler angelockt, sei dann dem Orden aber lästig geworden, weil es dessen Einkünfte begrenzt und manchen Gruppen ermöglicht habe, sich der straffen Kontrolle durch den Orden zu entziehen. Unnötig wäre die Bemerkung über „das verächtliche und zynische Verhalten der Amtsträger des Ordens gegenüber der Gesellschaft“ gewesen. Überhaupt wird unterschlagen, daß die Spannungen im Ordenslande nicht allein von der Landesherrschaft zu verantworten waren.

Kazimierz Jasiński untersucht „Die polnisch-deutschen dynastischen Verbindungen im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Ehen der Töchter Siemowits IV. Zimburg und Amelia“ (S. 283–300). Erfaßt werden nur die Ehen der Angehörigen des Piastengeschlechts, bei den schlesischen Piasten nur die Ehen, die vor dem Wechsel des Landes unter die Krone Böhmen geschlossen worden sind. Wie nicht weiter erstaunlich ist, stehen die schlesischen Piasten hinsichtlich ehelicher Verbindungen mit deutschen Geschlechtern mit Abstand an der Spitze, wobei die Verhehelichung Heinrichs I. mit der Andechs-Meranierin Hedwig sowie die Verbindungen mit den Wittelsbachern und den brandenburgischen Askaniern besondere Bedeutung gewonnen haben. Die Verheiratung Zimburgs von Masowien und ihrer Schwester Amelia mit dem Habsburger Ernst dem Eisernen bzw. mit Wilhelm II. dem Reichen von Meißen habe der deutschordensfeindlichen Politik ihres mütterlichen Oheims König Władysław II. Jagiello dienen sollen, der durch die Verbindung mit dem Habsburger auf König Sigmund – mit Erfolg – habe Druck ausüben wollen, damit dieser den Deutschen Orden fallenlasse, und durch die Ehe Amelias mit dem Wettiner Wilhelm II. dem Reichen (die von der deut-

schen Wissenschaft zu Unrecht überhaupt bezweifelt werde) diesen bewogen habe, in Thüringen, wo der Einfluß des Deutschen Ordens besonders stark gewesen sei, die Werbung von Söldnern für den Orden zu verbieten. Die Politik Wilhelms gegenüber Polen und dem Orden sei jedoch doppelgesichtig gewesen. Da über die Landgrafschaft Thüringen nicht Wilhelm II., sondern sein Vetter Friedrich der Friedfertige gebot, ist der von Jasiński gesehene Zusammenhang allerdings ohnehin fragwürdig. Wenn man das Polen des frühen 15. Jhs. immerhin als „Staat“ bezeichnen kann, so ist doch Österreich – gemeint sind die reichslehnbaren Herrschaften des Hauses Österreich – kein Staat (państwo) gewesen. Der spätere römische König Albrecht II. war nicht der Brudersohn Ernsts des Eisernen, sondern der Sohn von dessen Vetter Herzog Albrecht IV.

„Polnisch-sächsische politische Verbindungen im 15. Jahrhundert“ untersucht Krzysztof Baczowski (S. 303–311). Der Ehrgeiz der sich auf Kaiser Friedrich III. stützenden Wettiner – Kurfürst Friedrich II. war mit einer Schwester des Kaisers, sein Bruder Wilhelm III. mit einer Tochter König (nicht Kaiser) Albrechts II. verheiratet – richtete sich nach Osten, auf die Lausitz, wo sie mit den Hohenzollern ins Gehege kamen, und auf Schlesien, wo die Erwerbung des Fürstentums Oels nicht gelang; ja als höchstes Ziel winkte die Wenzelskrone, doch zog man in Böhmen zunächst gegenüber Georg von Podiebrad, dann gegenüber den Jagiellonen, gegen die sich die Brüder Ernst und Albrecht der Beherrzte mit Matthias Corvinus verbündeten, den kürzeren. Nur die Erwerbung des Fürstentums Sagan erreichten die Wettiner 1472/1474. Nach Matthias' Tod (1490) näherte man sich wieder den Jagiellonen. Die Wahl von Albrechts Sohn Friedrich zum Hochmeister des Deutschen Ordens und sein Konflikt mit Polen eröffneten einen neuen Abschnitt der wettinisch-jagiellonischen Beziehungen.

Henryk Samsonowicz befaßt sich in Anlehnung an die einschlägigen Arbeiten von Andrzej Feliks Grabski<sup>20</sup> mit dem Thema „Die polnischen Länder im Urteil der Deutschen im Mittelalter“ (S. 313–319). Von den Polen und ihrem Land habe bis etwa 1000 eine ungünstige Vorstellung vorgeherrschet. Danach sei das Bild eines reichen und fruchtbaren Landes, in dem zu siedeln sich lohne, verbreitet gewesen. Der „Kreuzzugsaufruf“ von 1108 kann aber wohl schwerlich als Beleg für diesen Wandel angeführt werden, da er nicht Polen, sondern die Länder der Elblawen im Auge hat<sup>21</sup>. Oder sollen diese auch Polen gewesen sein? Die durch den Deutschen Orden genährte Vorstel-

20) A. F. Grabski: Polska w opiniach obcych X–XIII w. [Polen in ausländischen Meinungen vom 10. bis zum 13. Jh.], Warszawa 1964; ders.: Polska w opiniach Europy zachodniej XIV–XV w. [Polen in der Sicht des westlichen Europa vom 14. bis zum 15. Jh.], Warszawa 1968.

21) Vgl. dazu P. Knoch: Kreuzzug und Siedlung. Studien zum Aufruf der Magdeburger Kirche von 1108, in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 23 (1974), S. 1–33.

lung von den „schlechten Polen“, die sich mit Heiden verbänden, habe sich bis zum Ausklang des Mittelalters gehalten, mehr und mehr von einem freundlicheren Urteil überlagert. Das sich entwickelnde Polen habe nun auch auf reiche Leute, die Kapital, Können und Fleiß einbringen wollten, Anziehung ausgeübt. Nach der Schlacht von Tannenberg habe sich Polen großen Ansehens erfreut. „Um 1500 konnte Polen schon als Speicher für Deutschland gelten oder auch als Warenlager, aus dem die deutschen Kaufleute reichlich Nutzen zogen. Unter den europäischen Städte kennzeichnenden Bestimmungen erschienen auch polnische Städte.“ Daß Samsonowicz dann nicht nur Krakau, sondern auch Danzig und sogar Stettin nennt, belegt seinen expansiven und unhistorischen Polen-Begriff.

„Gebetsverbindungen schlesischer Zisterzen mit deutschen Klöstern im späten Mittelalter“ geht Michał Kaczmarek nach (S. 321–327). Das Kloster Heinrichau war im 15. Jh. in gegenseitiger Fürbitte mit den Zisterziensern von Zinna verbunden – dieses Kloster war nicht, wie Kaczmarek meint, ein brandenburgisches, sondern stand unter der Landesherrschaft des Erzstifts Magdeburg –, die Zisterzienser von Kamenz standen damals schon seit langem in wechselseitigem Gebetsgedenken mit dem bayerischen, bei Burghausen gelegenen Kloster Raitenhaslach in Beziehung. Bolko I. von Schweidnitz, Gründer der Zisterze Grüssau und Wohltäter der Klöster Heinrichau und Kamenz, hatte seine Tochter Judith mit Stephan I. von Niederbayern vermählt. In einer nicht mehr mit Gewißheit näher zu bestimmenden Art und Weise müssen damals die Verbindungen zwischen Raitenhaslach und Kamenz aufgenommen worden sein. Kaczmarek vermutet, daß ein Angehöriger des Klosters Raitenhaslach, das zu Dominikanerkonventen im Deutschordensland ebenfalls Beziehungen unterhielt, auf dem Wege nach Preußen auch in Kamenz Halt gemacht und so die Verbindung angebahnt habe.

Alicja Karłowska-Kamzowa nennt ihren Beitrag „Die deutsche Gotik. Das Problem von Identität und Wirkungsbereich“ im Untertitel „Anmerkungen zur Diskussion“ (S. 329–335). Von dem von Ernst Ullmann (nicht Ullmann) herausgegebenen Werk „Geschichte der deutschen Kunst 1350–1470“<sup>22</sup> und dem von Wolfgang Braunfels mit Hilfe von zahlreichen Fachgelehrten verfaßten mehrbändigen Werk „Die Kunst im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“<sup>23</sup> ausgehend, stellt sie die Frage nach dem Wesen und den äußeren Grenzen des deutschen Kunstraumes. Eine Einteilung nach Territorien, wie sie bei Braunfels vorgenommen werde, versage, da die künstlerischen Erscheinungen übergreifend gewesen seien. Sie versucht, dies am Beispiel der von Ullmann in seinem Buch aufgeführten Danziger Marienkirche zu zeigen. „In diesen Zeiten [denen des Baues] gehörte Danzig nicht zum

22) Leipzig 1981.

23) München 1978ff. Nach Braunfels' Ableben wurde von dem auf acht Bände angelegten Werk 1989 als letzter noch der 6. Band herausgebracht.

Kaiserreich – das Verwaltungskriterium versagt. Formal gehört der Bau in allgemeinerem Sinne zu der breitgelagerten Region der Backsteinarchitektur der europäischen Tiefebene und des Ostseebeckens, in den Einzelheiten sind die Quellen der Konzeption des Grundrisses, der Fassadengestaltung und der Gewölbe örtlich, pommerellisch.“ Frau Karłowska-Kamzowa dürfte mit ihrer Kritik danebentreffen. Es geht Braunfels gar nicht um die „Außengrenzen“, vielmehr versucht seine Einteilung der Tatsache Rechnung zu tragen, daß künstlerisches Gestalten in Reichsstädten wie Nürnberg ein anderes war als in Städten eines Erz- oder eines Hochstifts wie Mainz oder Bamberg, in Residenzen eines weltlichen Dynasten ein anderes als in Reichsklöstern. Um den wesenhaft deutschen Beitrag zur europäischen Kunst des Mittelalters herauszuschälen – als völlig originale deutsche Leistungen wertet sie die Flugschriften- und die Buchgraphik sowie die Bildhauerei, insbesondere die großen Altaraufsätze –, scheint sie den Bereich der deutschen Kunst auf die „zwischen Rhein, Alpen und Oder gelegenen Länder“ eingrenzen zu wollen. Damit fielen allerdings natürlich Danzig und Riga heraus (Breslau und Stettin ebenfalls?), freilich auch Straßburg, Trier und Köln. „Deutsche Kunst“ meint aber doch nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von Deutschen in einem abendländischen Umfeld geschaffenen Kunstleistungen – unabhängig von einstigen und schon gar von heutigen Grenzen. Oder ist etwa die Dreieinigkeitskapelle in Lemberg heute kein Werk der polnischen Kunst mehr? Die Thesen von Frau Karłowska-Kamzowa scheinen mir also der Überprüfung bedürftig zu sein, zumal sich auch sachliche Fehler eingeschlichen haben. Das Reich wurde nicht „in den Jahren von 1519 bis 1806 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation genannt“; es hieß bis zum Ende „Heiliges Römisches Reich“ (*Sacrum Romanum Imperium*) oder „Römisches Reich“. Der Zusatz „deutscher Nation“ wurde von den letzten Jahren Kaiser Friedrichs III. an bis gegen das Ende des 16. Jhs. vielfach gebraucht, wobei der von den Humanisten getragene Aufschwung des nationalen Gedankens eine Rolle gespielt haben dürfte, und kam dann fast völlig ab<sup>24</sup>. „Slowenien“ (Krain, Untersteiermark) war nicht Bestandteil des Königreichs Ungarn (sondern des Reiches), und die südlich des Alpenhauptkamms gelegenen Teile der Grafschaft Tirol mit Meran gehörten natürlich ebenso zum Reich wie die nördlichen Teile mit Innsbruck.

Noch stärker ins Grundsätzliche geht der Beitrag von Marian Kutzner „Kunst und deutsche Kolonisation ostwärts der Oder“ (S. 337–352). Er gibt zunächst einen ganz knappen Überblick über das einschlägige deutschsprachi-

24) Dazu K. Zeumer: Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. IV, H. 2), Weimar 1910, S. 18–20, und K. Schottenloher: Die Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“, in: Festschrift Eugen Stollreither gewidmet, hrsg. von F. Redenbacher, Erlangen 1950, S. 301–311, hier: S. 302f. und 309–311.

ge Schrifttum und wendet sich dann den in den 30er Jahren von Karl Maria Swoboda (nicht Svoboda) sowie Dagobert Frey und seiner „Breslauer Schule“ in Anlehnung an die Ergebnisse der Siedlungsgeschichte und die Arbeiten des Literaturwissenschaftlers Josef Nadler entwickelten Thesen zur künstlerischen Entwicklung der von der deutschen Ostsiedlung erfaßten Länder zu. Er betrachtet diese Thesen, obwohl er sie sich nicht zu eigen macht, als Auffassung „von hohem wissenschaftlichem Rang“, hört darin freilich auch „den unerträglichen Ton eines nationalistischen und rassistischen Chauvinismus“, sieht jedoch die polnische Wissenschaft keineswegs von dieser Sünde frei. „Am lächerlichsten sind allerdings die Arbeiten, in denen marxistische Autoren in Anwendung der Stalinschen Lehre von der Sprachwissenschaft zu den gleichen Ergebnissen kamen wie die Nazis: D. Frey und K.M. Svoboda.“ (Frey und Svoboda als Nazis zu bezeichnen, geht schlechterdings nicht an.) Die letzten Seiten des Beitrages dienen dann dem Ziel, die im mittelalterlichen „Europa des Westslawentums“ – wozu Kutzner nicht nur Böhmen, Polen, Schlesien, Pommern und Pommerellen, sondern merkwürdigerweise auch Ungarn, Litauen und das Preußenland rechnet – entstandene Kunst als nicht zum Bereich der deutschen Kunst gehörig zu erweisen. Er beruft sich dabei als auf seine theoretische Grundlage auf einen – ulkigerweise dem „Nazi“ Karl M. Swoboda zum 60. Geburtstag gewidmeten (was freilich verschwiegen wird) – Aufsatz aus der Feder Erich Zöllners<sup>25</sup>, der allerdings das, was Kutzner darin zu erkennen glaubt, gar nicht „hergibt“. Über einen Satz wie den folgenden „Wir kennen nämlich nicht ein einziges Beispiel aus dem 13. Jahrhundert, welches bezeugte, daß die in unsere Länder kommenden Kolonisten bestimmte, aus dem Schatze der Kunst ihrer heimatlichen Gaue geschöpfte künstlerische Muster mitgebracht hätten“ müssen Kunsthistoriker befinden, die Behauptung „In ähnlicher Weise waren die bäuerlichen Gemeinden das ganze Mittelalter hindurch an der Errichtung eigener gemauerter Kirchen nicht interessiert“ ist jedenfalls für Pommern nachweislich falsch. Kutzner schließt seinen Gedankengang mit folgenden, hier nicht weiter zu erörternden Sätzen: „Abschließend müssen wir feststellen, daß faktisch alle Bewohner dieser slawischen Länder das ganze Mittelalter hindurch Modelle bevorzugten, die für die deutsche Kunst charakteristisch waren [...] All das ergab sich aus der einfachen Tatsache, daß die Gesellschaften Böhmens, Polens, Schlesiens, Pommerns und Preußens im Bann politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Einflüsse des Deutschen Kaiserreiches verharrten. Deshalb pflegte man dort die Muster für seine künstlerischen Stiftungen zu suchen. Es taten dies einheimische Menschen ohne Hilfe der deutschen Kolonisten.“ Wenn es sich so verhalten haben sollte, dann wäre freilich die Fixierung auf die Oder- (und Neiße-) Grenze

25) Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Kunstgeschichte und Siedlungsgeschichte, in: Wiener Jb. für Kunstgeschichte 14 (18, richtig: 28) (1950), S. 241–258.

nicht verständlich, denn dann könnte nicht nur in bezug auf Hinterpommern und Schlesien, sondern auch auf Vorpommern, Brandenburg und (Ober-)Sachsen von deutscher Kunst keine Rede sein.

Rainer Sachs befaßt sich in seinem Beitrag „Die sogenannten ‚Fibeln in Eulengestalt‘ und ihre Bedeutung. Forschungen zu den ideologischen Gehalten von Schmuckstücken im Deutschordensstaat“ (S. 355–365) mit auf dem Gebiet des Deutschordenslandes gefundenen, in durchbrochener Arbeit gefertigten Gewandspangen, bei denen sich im Zustand des Geschlossenseins der Anblick des Buchstabens M ergibt, wobei der Schnallenstift den Mittelschaft dieses Buchstabens bildet. Die Fibeln deutet Sachs als Bestandteil der im Deutschordensstaat gepflegten Marienverehrung.

Der Sammelband spiegelt die Leistungskraft der polnischen Mittelalterforschung wider. Daß diese ihren Schwerpunkt auf die Ereignisgeschichte legt und daß etwa die Historischen Hilfswissenschaften im Hintergrunde bleiben, dürfte in dem Band ebenfalls beispielhaft zum Ausdruck kommen, die darin zu beobachtende Auswahl wird nicht nur von seinem Gesamtthema verursacht sein. Neben sachlichen, polemikfreien Aufsätzen (z. B. Tomasz Jasiński, Spors, Szkudlarek, Piskorski, Kaczmarek) finden sich solche, in denen die bekannten Muster immer wieder durchschlagen: die Kanonisierung heutiger Grenzverläufe und deren Rückschreibung in ferne Zeiten (der Polen-Begriff, der dem Titel des Buches zugrunde liegt, muß allerdings bereits, wie das ganze Werk nahelegt, mit dieser Auffassung in Einklang stehen), die Unterstellung unwandelbarer Slawizität einmal von Slawen in Besitz genommener Gebiete, die Neigung, deutsch Geprägtes oder Beeinflußtes eher niedrig zu hängen, Polnisches oder Slawisches dagegen stark zu betonen, die Identifizierung der Polen des Mittelalters mit „uns“, mit „unserem Land“, die entsprechend wertende, gefühlsmäßig „mitgehende“ Erörterung von doch immerhin mehrere Jahrhunderte zurückliegenden Geschehnissen. Daß nicht jeder der Aufsätze auf gleicher Höhe steht, daß die behandelten Gegenstände von unterschiedlichem Belang sind, versteht sich wie bei jedem Sammelwerk. Insgesamt handelt es sich bei dem Buch um einen bedeutsamen Beitrag zur Erforschung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Polen und Deutschen bzw. Deutschland. Die deutsche Mittelalterforschung wird ihn zur Kenntnis nehmen und sich gründlich damit beschäftigen müssen. Ob und inwieweit die politischen Veränderungen in Mittel- und in Ostmitteleuropa, die nach dem Erscheinen des Bandes eingetreten sind, einen Wandel von manchen darin zum Ausdruck gekommenen Auffassungen bewirkt haben, muß die Zukunft erweisen.